



24/SVV/0353-03

Änderungs- /Ergänzungsantrag
öffentlich

Änderungsantrag zu Beschlussvorlage - 24/SVV/0353

<i>Einreicher:</i> Fraktion SPD	<i>Datum</i> 26.11.2024	
<i>geplante Sitzungstermine</i> 16.01.2025 22.01.2025	<i>Gremium</i> Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

§2 der Bewohnerparkausweisgebührenverordnung wird wie folgt ergänzt:

(5) Davon abweichend werden gegen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „BL“ oder „aG“ 50 Prozent der Gebühren, die nach Absatz 1 oder 2 zu erheben wären, erhoben. Die Beträge sind auf volle 5 Euro aufzurunden.

Begründung:

In der derzeit gültigen Bewohnerparkausweisgebührenordnung sind zwei Abweichungen von der regelhaften Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises vorgesehen: Einerseits gilt ein abweichender Betrag für den saisonalen Parkbereich und andererseits halbiert sich die regelhafte Gebühr bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „BL“ (blind) oder „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung).

In der vorliegenden Neufassung der Gebührenordnung ist wiederum lediglich der saisonale Parkbereich gebührenmindernd berücksichtigt. Da Menschen mit einer Schwerbehinderung der genannten Merkzeichen in besonderem Maße auf einen PKW und eine wohnungsnaher Abstellmöglichkeit angewiesen sind, sollte auch diese bisher praktizierte Ermäßigung beibehalten werden.

Anlagen:

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage | öffentlich |
| 2 | 2024-03-08 Bewohnerparkausweisgebührenordnung | öffentlich |

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Bewohnerparkausweisgebührenverordnung

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input checked="" type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Die Maßnahme ist ergebnishaushaltsneutral

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung)

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit der Verordnung des Landes Brandenburg über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG-Gebührenermächtigungs-Übertragungsverordnung – StVGGebEÜV) vom 24. September 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 69] S.646), geändert durch Verordnung vom 19.12.2022 (GVBl II/22, Nr. 77), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises zum Parken in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkbereiche nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 145 Euro.
- (2) Für zwei Jahre beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 275 Euro.
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in einen anderen Parkbereich oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.
- (4) Davon abweichend werden in saisonal eingerichteten Parkbereichen (Parkbereiche, die regelmäßig nur für einen Teil des Jahres angeordnet werden) pro angefangenen Monat, den der Parkbereich pro Jahr in Kraft ist, 1/12 der Gebühr, die nach Absatz 1 oder 2 zu erheben wäre, erhoben. Die Beträge sind auf volle 5 Euro aufzurunden.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat und
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.